

**WALHALLA**

Volker Mayer

# Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden

Handbuch für Bewilligungsbehörden und  
Zuwendungsempfänger

2. Auflage



**Mit Beispielen, Checklisten  
und Mustertexten**

- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

## Finanzielle Förderung – eine Win-win-Situation

Bund, Länder und Gemeinden vergeben Zuwendungen, damit die Empfänger der Förderungen Ziele des Gemeinwohls verwirklichen können. Dies dient der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, garantiert gesellschaftliche Pluralität und entspricht dem Gedanken der Subsidiarität. Zuwendungsempfänger erfüllen staatliche Ziele eigenverantwortlich und werden hierzu finanziell gefördert.

Das Handbuch „Zuwendungsrecht für die Praxis“ richtet sich gleichermaßen an die Beschäftigten bei Zuwendungsgebern und Zuwendungsempfängern. Es gibt ihnen praktische Hilfe für ihre wichtigen und anspruchsvollen Aufgaben. Zusammenhänge und Regelungen werden anschaulich und leicht verständlich erklärt, die Leserinnen und Leser Schritt für Schritt durch das Zuwendungsverfahren begleitet. Zahlreiche Praxisbeispiele, Checklisten und Formulierungshilfen erleichtern die praktische Umsetzung. Jedem Abschnitt ist ein Überblick zur schnellen Orientierung vorangestellt.

Informieren Sie sich insbesondere über

- Förderrichtlinien und Förderziele
- Zuwendungsbegriff, Zuwendungszweck und Zuwendungsverfahren
- Antrag, Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung
- Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle
- Rücknahme, Widerruf, Erstattung und Änderung von Zuwendungsbescheiden
- Abweichung von Verwaltungsvorschriften
- vorzeitigen Maßnahmenbeginn
- Besserstellungsverbot
- Anwendung des Vergaberechts
- EU-Bezug von Förderungen

*Volker Mayer* ist Ministerialrat und Prüfer mit herausgehobenen Aufgaben im Bundesrechnungshof. Er kennt das Zuwendungs- und Haushaltsrecht aus allen Perspektiven: als Anwender in leitender Funktion der Verwaltung, Mitarbeiter des BMF in der Normsetzung, Prüfer im Bundesrechnungshof, Fachautor sowie als gefragter Dozent in Ausbildungs- und Praxisseminaren des Bundes, der Länder und bei Zuwendungsempfängern.

Volker Mayer

# **Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden**

**Handbuch für Bewilligungsbehörden und  
Zuwendungsempfänger**

**2. Auflage**

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

**Mayer Volker**, *Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden*  
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2022

**Hinweis:** Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: April 2022

**WALHALLA Digital:**

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de) finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder [walhalla@walhalla.de](mailto:walhalla@walhalla.de). Weitere Informationen finden Sie unter [www.walhalla.de/b2b](http://www.walhalla.de/b2b).

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg  
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.  
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 1842600

# Schnellübersicht

<b>Vorwort</b>	<b>24</b>	
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>25</b>	
<b>Materielle Grundlagen des Zuwendungsrechts</b>	<b>29</b>	<b>I</b>
<b>Das Verwaltungsverfahren bei Zuwendungen</b>	<b>109</b>	<b>II</b>
<b>Einzelfragen</b>	<b>363</b>	<b>III</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>453</b>	<b>IV</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>456</b>	<b>V</b>



# Gesamtinhaltsübersicht

Vorwort .....	24
Abkürzungsverzeichnis .....	25
<b>I. Materielle Grundlagen des Zuwendungsrechts .....</b>	<b>29</b>
<b>1. Zuwendungen als staatliche Gestaltungsinstrumente und Ausdruck von Subsidiarität .....</b>	<b>32</b>
1.1 Staatspolitische Bedeutung von Zuwendungen .....	33
1.2 Unterstützungs- und Anreizfunktion .....	34
1.3 Vorteile von Zuwendungen für die öffentliche Hand .....	34
1.4 Finanzielle Bedeutung von Zuwendungen .....	35
1.5 Handlungsfelder von Bund, Ländern und Gemeinden .....	36
1.6 Vom Geben und Nehmen der öffentlichen Hand .....	38
<b>2. Das Regelungssystem des Zuwendungsrechts .....</b>	<b>39</b>
2.1 Homogenität des Zuwendungsrechts von Bund und Ländern .....	40
2.2 §§ 23 und 44 Abs. 1 BHO/LHO als Ankernormen .....	41
2.3 Weitere gesetzliche Regelungen des Zuwendungsrechts .....	42
2.4 Allgemeine Verwaltungsvorschriften .....	43
2.5 Besondere Verwaltungsvorschriften .....	45
<b>3. Ressortspezifische Förderrichtlinien .....</b>	<b>46</b>
3.1 Funktion von Förderrichtlinien .....	47
3.2 Erlass von Förderrichtlinien .....	48
3.3 Bekanntmachung von Förderrichtlinien .....	50
3.4 Rechtscharakter von Förderrichtlinien .....	50
3.5 Bezugnahme auf Förderrichtlinien in Zuwendungsbescheiden .....	53
3.6 Keine richterliche Interpretation von Förderrichtlinien .....	55
3.7 Der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes bei Zuwendungen .....	55
<b>4. Der Zuwendungsbegriff .....</b>	<b>57</b>
4.1 Der Zuwendungsbegriff im Regelwerk .....	57

4.2	Vier wesentliche Merkmale von Zuwendungen .....	59
4.3	Abgrenzung von Zuwendungen gegenüber öffentlichen Aufträgen .....	60
4.4	Abgrenzung von Zuwendungen und Subventionen, Subventionsbetrug .....	62
<b>5.</b>	<b>Der Zuwendungszweck</b> .....	<b>64</b>
5.1	Zwei Komponenten .....	65
5.2	Gegenständlicher Zweck .....	65
5.3	Förderziel .....	66
5.4	Zusammenhang von gegenständlichem Zweck und Förderziel .....	66
<b>6.</b>	<b>Das erhebliche staatliche Interesse als Fördervoraussetzung</b> .....	<b>68</b>
<b>7.</b>	<b>Der Grundsatz der Subsidiarität</b> .....	<b>69</b>
7.1	Gesellschaftspolitische Bedeutung .....	70
7.2	Übertragung auf das Zuwendungsrecht .....	71
<b>8.</b>	<b>Die Zuwendungsarten</b> .....	<b>73</b>
8.1	Zuwendungsarten .....	73
8.2	Projektförderung .....	74
8.3	Institutionelle Förderung .....	75
8.4	Abgrenzungsmerkmale von Projektförderung und institutioneller Förderung .....	77
8.5	Projektförderung neben institutioneller Förderung .....	78
8.6	Omnibusprinzip und quasi-institutionelle Förderung .....	79
<b>9.</b>	<b>Die Finanzierungsarten</b> .....	<b>81</b>
9.1	Finanzierungsarten .....	81
9.2	Fehlbedarfsfinanzierung .....	82
9.3	Anteilfinanzierung .....	83
9.4	Festbetragsfinanzierung .....	85
9.5	Vollfinanzierung .....	89
9.6	Übersicht über die Finanzierungsarten .....	91



<b>10. Die Finanzierungsformen</b> .....	92
10.1 Finanzierungsformen .....	93
10.2 Unbedingt rückzahlbare Zuwendungen .....	93
10.3 Bedingt rückzahlbare Zuwendungen .....	95
10.4 Nicht rückzahlbare Zuwendungen .....	96
10.5 Abgrenzung Rückzahlbarkeit von Erstattung .....	96
<b>11. Veranschlagung von Zuwendungen im Haushaltsplan</b> .....	97
11.1 Ermächtigungsgrundlage für die Gewährung .....	98
11.2 Ausgabengruppe nach der Haushaltssystematik .....	99
11.3 Veranschlagung von Projektförderungen .....	99
11.4 Veranschlagung von institutionellen Förderungen .....	100
11.5 Veranschlagung von Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben .....	107
11.6 Prüffragen für die Veranschlagung von Zuwendungen im Haushaltsplan .....	108
<b>II. Das Verwaltungsverfahren bei Zuwendungen</b> .....	109
<b>1. Verfahrensrecht bei Zuwendungen</b> .....	120
1.1 Materie des öffentlichen Rechts .....	120
1.2 Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes .....	121
1.3 Haushaltsrechtliche Verfahrensvorgaben .....	122
<b>2. Die Phasen des Zuwendungsverfahrens</b> .....	122
<b>3. Der Zuwendungsantrag</b> .....	123
3.1 Allgemeines .....	124
3.2 Elektronische Antragstellung .....	125
3.3 Mindestbestandteile eines Antrags zur Projektförderung .....	126
3.4 Mindestbestandteile eines Antrags zur institutionellen Förderung .....	127
3.5 Allgemeiner Antragsvordruck .....	127
3.6 Beispiel für einen allgemeinen Antragsvordruck – Projektförderung – Zuwendungsantrag .....	128

<b>4.</b>	<b>Die fachliche Unterlage des Zuwendungsantrags</b>	133
4.1	Projektbeschreibung oder Arbeitsplan	133
4.2	Projektbeschreibung bei Projektförderungen	135
4.3	Arbeitsplan bei institutionellen Förderungen	135
4.4	Beispiel für die Struktur einer Projektbeschreibung anhand der vier „W-Fragen“	136
<b>5.</b>	<b>Die monetäre Unterlage des Zuwendungsantrags</b>	138
5.1	Finanzierungs- oder Wirtschaftsplan	139
5.2	Finanzierungsplan bei Projektförderungen	139
5.3	Kalkulationsgrundlagen	140
5.4	Sperren	141
5.5	Verknüpfung von Finanzierungs- und Meilensteinplan	141
5.6	Finanzierungsübersicht	142
5.7	Wirtschaftsplan bei institutionellen Förderungen	143
5.8	Beispiel für einen Finanzierungsplan	145
5.9	Beispiel für eine Verknüpfung von Arbeitspaketen (AP) und Finanzierung	146
<b>6.</b>	<b>Zuwendungsfähige Ausgaben</b>	147
6.1	Begriff der zuwendungsfähigen Ausgaben	147
6.2	Bewilligungszeitraum	148
6.3	Vorsteuerabzugsberechtigung	149
6.4	Generell ausgeschlossene zuwendungsfähige Ausgaben	151
6.5	Kalkulatorische Ansätze	151
6.6	Fiktive Ausgaben	152
6.7	Ausgaben bei Interessenvermischung	153
6.8	Bewirtungsausgaben, Alkohol, Geschenke	154
6.9	Zuwendungen auf Kostenbasis	155
<b>7.</b>	<b>Enger oder weiter Ansatz bei zuwendungsfähigen Ausgaben</b>	156
7.1	Grundsatzentscheidung	157
7.2	Enger Ansatz (ohne Grundausstattung)	157

<b>6.</b>	<b>Die Anwendung des öffentlichen Vergaberechts durch Zuwendungsempfänger .....</b>	<b>398</b>
6.1	Anwendungsfälle .....	398
6.2	Anzuwendende Vergabevorschriften .....	400
6.3	Inhalt der UVgO .....	401
6.4	Konsequenzen von Vergaberechtsverstößen .....	401
6.5	Möglichkeit der individuellen Befreiung von der Anwendung des Vergaberechts .....	405
6.6	Keine Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts nach den ANBest .....	407
<b>7.</b>	<b>Weiterleitung von Zuwendungen .....</b>	<b>408</b>
7.1	Grundsätzliches .....	408
7.2	Anwendungsfälle für die Weiterleitung .....	409
7.3	Abgrenzung der Weiterleitung vom Auftrag .....	411
7.4	Zulassung der Weiterleitung .....	413
7.5	Der Weiterleitende als Zuwendungsgeber .....	414
7.6	Haftung des Weiterleitenden .....	415
7.7	Handlungsformen des Weiterleitenden gegenüber dem Empfänger der Weiterleitung .....	416
7.8	Als baldige Verwendung der Zuwendung bei der Weiterleitung .....	416
7.9	Auswahl und Kontrolle des Weiterleitenden durch die Bewilligungsbehörde .....	418
7.10	Durchgriff der Bewilligungsbehörde auf den Empfänger der Weiterleitung .....	420
7.11	Zusammenfassende Bewertung der Weiterleitung .....	421
<b>8.</b>	<b>EU-Beihilferecht .....</b>	<b>422</b>
8.1	Grundsätzliches .....	422
8.2	Begriff der staatlichen Beihilfe nach dem EU-Recht .....	423
8.3	Leistungen, die wegen ihres lokalen Charakters keine Beihilfen sind .....	426
8.4	Ausnahmen vom Verbot staatlicher Beihilfen .....	428
8.5	Notifizierung und Genehmigung von Beihilfen .....	430

8.6	Beihilfen, die ohne Notifizierung und Genehmigung gewährt werden dürfen .....	431
8.7	Rückforderung von Beihilfen, die nicht mit EU-Recht vereinbar sind .....	438
<b>9.</b>	<b>Förderungen aus EU-Mitteln .....</b>	<b>440</b>
9.1	EU-Fonds .....	440
9.2	Prinzip der geteilten Mittelverwaltung .....	441
9.3	Behörden zur Programmadministration .....	445
9.4	Veröffentlichung der Zuwendungsempfänger .....	446
9.5	Widerruf von Zuwendungsbescheiden bei Verstößen gegen Vorgaben der EU zur Mittelverwendung .....	447
9.6	Pauschalsätze für Finanzkorrekturen bei Verstößen gegen das Vergaberecht .....	448
<b>10.</b>	<b>Die Prüfung durch die Rechnungshöfe .....</b>	<b>449</b>
10.1	Prüfungszuständigkeit .....	450
10.2	Prüfungsmaßstab .....	450
10.3	Auskunfts- und Vorlagepflichten .....	451
10.4	Prüfungsdurchführung .....	452
<b>IV.</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>453</b>
<b>V.</b>	<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>456</b>

## Vorwort zur 2. Auflage

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit Erscheinen der ersten Auflage im Frühjahr 2019 musste das Handbuch „Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden“ bereits zwei Mal nachgedruckt werden. Mit einer solchen Resonanz haben weder der Walhalla Verlag noch ich gerechnet. Umso mehr freut es uns, offenbar einen Nerv getroffen zu haben. Die komplexe Materie des Zuwendungsrechts bedarf einer gut verständlichen, eingängigen und vor allem praxisnahen Aufbereitung und Darstellung. Vielen Rückmeldungen von Nutzerinnen und Nutzern habe ich entnommen, dass dies offenbar gelungen ist. Denn dies ist das Ziel des Handbuchs: Ihnen eine Hilfe für Ihre wichtige und anspruchsvolle Arbeit zu geben.

Das Zuwendungsrecht als Schnittstelle zwischen gesellschaftspolitischer Gestaltung und den Erfordernissen eines zielgerichteten und wirtschaftlichen Umgangs mit Haushaltsmitteln (= Steuermitteln) wird mit den künftigen Herausforderungen weiter an Bedeutung gewinnen. Die Stichworte Klimawandel, Energie- und Verkehrswende, Digitalisierung oder Katastrophenvorsorge genügen bereits, um die Größe der vor uns liegenden (Förder-)Aufgaben zu umreißen.

Damit Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Zuwendungsgebern von Bund, Ländern und Gemeinden aber auch Sie als Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige auf der Seite der Zuwendungsempfänger hierfür weiter gut gerüstet sind, haben wir den Inhalt des Handbuchs deutlich erweitert. So wurden, neben neuen Themenfeldern (z.B. Förderungen im EU-Zusammenhang, Weiterleitung von Zuwendungen) auch weitere Praxisbeispiele, Checklisten und Formulierungshilfen aufgenommen.

Für die Arbeit mit dem Zuwendungsrecht wünsche ich Ihnen gutes Gelingen und vor allem Freude am Fördern. Ihren Rückmeldungen sehe ich gerne entgegen.

Bedburg im April 2022

Volker Mayer

✉ [volker.mayer@praxis-zuwendungsrecht.de](mailto:volker.mayer@praxis-zuwendungsrecht.de)

# I. Materielle Grundlagen des Zuwendungsrechts

## 1. Zuwendungen als staatliche Gestaltungsinstrumente und Ausdruck von Subsidiarität

### Überblick

- Mit dem haushaltsrechtlichen Instrument der Zuwendung fördert der Staat eine Vielfalt gesellschaftlicher Zwecke, an denen er ein erhebliches Interesse hat, deren konkrete Umsetzung er aber den Zuwendungsempfängern<sup>1</sup> überlässt.
- Staatliche Zurückhaltung bei der Verwirklichung gesellschaftspolitischer Ziele ist Ausdruck des Grundgedankens von Subsidiarität. Danach soll der Staat nicht Aufgaben an sich ziehen, die andere genauso gut oder gegebenenfalls sogar besser als er erledigen können.
- Darüber hinaus sind Zuwendungen für die öffentliche Hand wirtschaftlich und zweckmäßig. Sie muss nicht selbst mit eigenen personellen und finanziellen Ressourcen tätig werden, sondern nutzt die Kompetenzen der Zuwendungsempfänger.
- Für die Zuwendungsempfänger hat die staatliche Förderung – je nach Motivationslage – eine Unterstützungs- oder Anreizfunktion. Sie verfolgen das staatliche Förderziel bereits aus eigenem Antrieb und werden hierin unterstützt oder machen es sich aufgrund der staatlichen Förderung zu eigen.
- Zuwendungen sind eine Win-win-Situation zwischen Staat und Zuwendungsempfänger.
- Jährlich vergeben allein Bund und Länder Zuwendungen in Höhe von 50 bis 60 Mrd. Euro.
- Zuwendungen betreffen die gesamte gesellschaftliche Bandbreite von den Bereichen Bildung und Forschung über Wirtschaftsförderung bis zu Kultur und Sport.

<sup>1</sup> Ein wichtiger Punkt gleich zum Beginn: Ganz bewusst sehen wir einzig zur besseren Lesbarkeit vom Gendern der Begriffe „Zuwendungsempfänger“ und „Zuwendungsgeber“ ab. Bei den meisten Zuwendungsempfängern wird es sich um juristische Personen handeln, Zuwendungsgeber sind es in jedem Fall. Soweit natürliche Personen Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sein können, empfiehlt es sich, z. B. in Förderrichtlinien, die Paarkombination zu verwenden. Inwieweit sich der Begriff der oder des „Zuwendungsempfangenden“ bzw. des „Zuwendungsgebenden“, wie er bereits vermehrt im Regelwerk von Ländern (z. B. Hamburg oder Brandenburg) oder Gemeinden (z. B. Hannover oder München) erscheint, durchsetzen wird, soll an dieser Stelle noch abgewartet werden. Eine grundsätzliche Verständigung hierüber wäre im Sinne einer einheitlichen Rechtssprache wünschenswert.

## 1. Zuwendungen als staatliche Gestaltungsinstrumente

- Zuwendungen sind keine Geschenke oder Belohnungen. Sie dienen dazu, staatliche Ziele zu erreichen und sind mit Auflagen und Bedingungen verbunden.
- Weil Zuwendungen aus Steuereinnahmen finanziert werden, dürfen beim Ausgeben dieser Steuermittel keine geringeren Maßstäbe angelegt werden, als bei ihrem Einnehmen. Dies garantiert das Zuwendungsrecht.

### 1.1 Staatspolitische Bedeutung von Zuwendungen

Zuwendungen sind **staatliche Geldleistungen**, mit denen die Empfänger Aufgaben erfüllen, die im erheblichen öffentlichen Interesse liegen.

Sie konkretisieren in fiskalischer Hinsicht das für die gesellschaftliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland tragende Prinzip der **Subsidiarität**. Danach soll der Staat nur solche Aufgaben wahrnehmen, die kleinere Einheiten (z. B. Gemeinden, Zusammenschlüsse von Personen oder Institutionen, Familien oder jeder Einzelne) nicht genauso gut oder ggf. sogar besser erledigen können (vgl. Teil I 7.1).

Nicht der Staat als allmächtiger, allwissender und allzuständiger Vormund gestaltet das Zusammenleben seiner Einwohner, sondern die **Bürgerinnen und Bürger** sind in erster Linie selbst aufgerufen, ihre Lebensverhältnisse zu ordnen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Dies bedeutet keine völlige Enthaltensamkeit der staatlichen Instanzen. Mit Zuwendungen verbindet die öffentliche Hand vielmehr ihren eigenen **Gestaltungsanspruch** mit dem besonderen Engagement und den besonderen Kompetenzen der gesellschaftlichen Kräfte. Kein Bereich bleibt dem staatlichen Gestaltungsanspruch verschlossen, wenn er die Akteure mit finanziellen Leistungen lockt.

Zuwendungen haben somit eine doppelte Funktion:

- Der Zuwendungsempfänger erhält finanzielle Mittel, um eine Aufgabe zu erfüllen, die er als seine eigene annimmt und eigenverantwortlich durchführt.
- Der staatliche Zuwendungsgeber verwirklicht ein im Allgemeinwohl liegendes Interesse, ohne selbst tätig werden zu müssen.

Zuwendungen bewirken damit eine klassische **Win-win-Situation** auf beiden Seiten des Förderverhältnisses.

Ein anderes, wesentlich treffenderes Wort für Zuwendungen ist „**Förderungen**“.

## I. Materielle Grundlagen des Zuwendungsrechts

### 1.2 Unterstützungs- und Anreizfunktion

Förderungen haben für ihre Adressaten **entweder** eine Unterstützungs- **oder** eine Anreizfunktion.

Die **Unterstützungsfunktion** betrifft solche Empfänger, die bereits aus sich heraus motiviert sind, einen im erheblichen staatlichen Interesse liegenden Zweck zu erfüllen. Es fehlt ihnen hierzu aber an ausreichenden finanziellen Mitteln.

**Beispiel:**

Engagierte Bürgerinnen und Bürger haben es sich selbst zur Aufgabe gemacht, ein Naturschutzgebiet zu pflegen. Durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und den Einsatz ihrer Arbeitskraft können sie einen Teil der benötigten Mittel aufbringen. Das fehlende Geld stellt das Land als Zuwendung zur Verfügung.

Die **Anreizfunktion** von Zuwendungen kommt dagegen bei Empfängern zum Tragen, die zur Erfüllung eines im erheblichen staatlichen Interesse liegenden Zwecks erst finanziell motiviert werden müssen.

**Beispiel:**

Ein Autofahrer könnte nach seinem Mobilitätsprofil ein E-Auto nutzen. Die Anschaffung ist ihm jedoch zu teuer. Der Bund setzt einen finanziellen Anreiz durch eine Kaufprämie, um seine Klimaschutzziele zu erreichen.

### 1.3 Vorteile von Zuwendungen für die öffentliche Hand

Zuwendungen haben für den Staat, auch über den gesellschaftspolitischen Gesichtspunkt der Subsidiarität hinaus, zahlreiche **Vorteile**.

Sie sind **zweckmäßig**, weil Zuwendungsempfänger fachlich häufig kompetenter als staatliche Stellen sind.

**Beispiel:**

Ein in der Jugendfürsorge erfahrener Wohlfahrtsverband betreibt in einem kleinen Ort ein Jugendzentrum, das vom Land/ dem Landkreis gefördert wird. Über eigene Sozialarbeiter oder ein Jugendamt verfügt die Gemeinde nicht.

Sie sind zudem **wirtschaftlich**, weil die öffentliche Hand kein eigenes Personal beschäftigen und keine eigenen Sachmittel einbringen



- Zuwendungen an die Jugendorganisationen politischer Parteien (Demokratieprinzip gemäß Art. 20 GG)<sup>31</sup>
- Zuwendungen an Unternehmen, die die Marktchancen von nicht geförderten Unternehmen so beeinträchtigen, dass diese in ihrer Existenz gefährdet sein können (Eingriff in die Eigentumsfreiheit gemäß Art. 14 Abs. 1 GG)<sup>32</sup>

## 4. Der Zuwendungsbegriff

### Überblick

- Der Zuwendungsbegriff erschließt sich aus einem Zusammenspiel der gesetzlichen Definition in §§ 23 BHO/LHO sowie aus einer ergänzenden Interpretation in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Zuwendungen zeichnen sich danach durch mehrere spezielle Merkmale aus.
- Der Zuwendungsempfänger erfüllt mit der Verwirklichung des Zuwendungszweckes eine eigene Aufgabe.
- Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung besteht grundsätzlich nicht.
- Der Zuwendungsempfänger ist zunächst selbst für die Finanzierung seines Vorhabens verantwortlich.
- Die Zuwendung darf ausschließlich für den bewilligten Zweck verwendet werden.
- Im Unterschied zu einem öffentlichen Auftrag liegt einer Zuwendung kein Leistungsaustausch zwischen der Verwaltung und dem Zuwendungsempfänger zugrunde.

### 4.1 Der Zuwendungsbegriff im Regelwerk

Nach dem **Gesetzeswortlaut** in §§ 23 BHO/LHO sind Zuwendungen

- Aufgaben
- für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundes-/Landesverwaltung
- zur Erfüllung bestimmter Zwecke

<sup>31</sup> Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.03.2012 – OVG 6 B 19.11.

<sup>32</sup> Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl., 2018, Rn. 287 zu § 7.

## I. Materielle Grundlagen des Zuwendungsrechts

Unter diese drei Kriterien können allerdings **grundsätzlich alle Leistungen** aus dem Bundes- oder Landeshaushalt subsumiert werden.

Deshalb hat die **Verwaltung** eine **Konkretisierung** vornehmen müssen, um Zuwendungen gegenüber anderen Leistungen abzugrenzen. Hierzu

- erfasst die VV Nr. 1.1 zu § 23 BHO den Zuwendungsbegriff anhand der Haushaltssystematik,
- enthält die VV Nr. 1.2 zu § 23 BHO eine Negativabgrenzung von Zuwendungen zu anderen Leistungen („Keine Zuwendungen sind ...“),
- beschreibt die Anlage zur VV Nr. 1.2.4 zu § 23 BHO wichtige Abgrenzungskriterien von Zuwendungen zu öffentlichen Aufträgen.

Nachteilig ist, dass die Abgrenzungsmerkmale über verschiedene Regelungen verteilt sind. Diesem Mangel soll die nachstehende **Zusammenfassung des Zuwendungsbegriffs** abhelfen:

Zuwendungen sind
<ul style="list-style-type: none"><li>■ Geldleistungen<sup>(1)</sup> öffentlich-rechtlicher Art</li><li>■ an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung<sup>(2)</sup></li><li>■ zur Erfüllung bestimmter in der Zukunft liegender Zwecke<sup>(3)</sup>, an denen der Bund/das Land</li></ul> wegen der besonderen Qualität der Maßnahme und der Eignung des Zuwendungsempfängers <ul style="list-style-type: none"><li>■ im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Finanzierungskompetenz<sup>(4)</sup></li><li>■ ein erhebliches Interesse<sup>(5)</sup> hat,</li><li>■ das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (Subsidiaritätsprinzip)<sup>(6)</sup>.</li></ul>

(1) Umkehrschluss aus VV Nr. 1.2.1 zu § 23 BHO.

(2) Wortlaut § 23 BHO.

(3) § 23 BHO.

(4) Art. 104a Abs. 1 GG.

(5) Wortlaut § 23 BHO.

(6) Wortlaut § 23 BHO.

### Die Bewilligung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Empfänger

- keinen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch<sup>(7)</sup> auf die Leistung hat,
- keine entgeltliche Gegenleistung an den Bund<sup>(8)</sup>/an das Land erbringt,
- sondern mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks eigene Aufgaben<sup>(9)</sup> wahrnimmt.<sup>(10)</sup>

<sup>(7)</sup> VV Nr. 1.2.2 zu § 23 BHO.

<sup>(8)</sup> Nr. 2.2 der Anlage zur VV Nr. 1.2.4 zu § 23 BHO.

<sup>(9)</sup> Nr. 2.1 der Anlage zur VV Nr. 1.2.4 zu § 23 BHO.

<sup>(10)</sup> Vgl. zur gesamten Definition ausführlich Mayer, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, 76. Ergänzungslieferung, 2021, Rn. 7–14 zu § 44 BHO.

**Wichtig:** Die Interpretation der Verwaltung macht sich auch die **Rechtsprechung** zu eigen (vgl. z. B. Urteil des Nds. OVG vom 18.10.1995–13 L 2184/95).

### 4.2 Vier wesentliche Merkmale von Zuwendungen

Zuwendungen zeichnen sich durch **vier wesentliche Merkmale** aus.

(1) Der **Zuwendungsempfänger erfüllt** mit der Verwirklichung des Zuwendungszwecks eine **eigene Aufgabe**; selbst, wenn dies ganz wesentlich auf den Anreiz einer staatlichen Förderung zurückzuführen ist.

**Beispiel:** \_\_\_\_\_

Ein Hausbesitzer installiert eine aus Zuwendungen geförderte Solaranlage auf dem Dach seines Einfamilienhauses. Trotz der Förderung befindet sich die Anlage in seinem Eigentum. Er betreibt die Anlage und nicht die öffentliche Hand.

(2) Ein **Anspruch auf Bewilligung** einer Zuwendung **besteht** grundsätzlich **nicht**. Die Verwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei berücksichtigt sie Aspekte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

**Beispiel:** \_\_\_\_\_

Der Nachbar des Hausbesitzers erhält keine Förderung, weil die von ihm gewählte Anlage nur einen geringen Wirkungsgrad hat.

(3) Der **Zuwendungsempfänger ist** grundsätzlich selbst für die **Finanzierung** seines Vorhabens **verantwortlich**. Die Zuwendung

## I. Materielle Grundlagen des Zuwendungsrechts

schließt bei ihm entweder eine Finanzierungslücke oder ist Anreiz für den Einsatz eigener Mittel.

### Beispiel:

Die Zuwendung deckt den Kaufpreis und die Installationskosten der Anlage nur teilweise; einen großen Teil finanziert der geförderte Hausbesitzer selbst.

(4) Die **Zuwendung darf ausschließlich für den bewilligten Zweck verwendet werden** (Zweckbindung). Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

### Beispiel:

Der Hausbesitzer darf die Fördermittel nur für die Installation der Anlage verwenden, nicht für deren Wartung.

### 4.3 Abgrenzung von Zuwendungen gegenüber öffentlichen Aufträgen

In der Praxis besteht gelegentlich die **Schwierigkeit** zu unterscheiden, ob die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder die Bewilligung einer Zuwendung das richtige haushaltsrechtliche Instrument ist.

Das entscheidende Kriterium zur Abgrenzung von Zuwendungen gegenüber öffentlichen Aufträgen ist die Frage, ob ein unmittelbarer **Leistungsaustausch** zwischen der Verwaltung und dem Empfänger der Zahlung zustande kommt.



#### VV Nrn. 1.2 und 1.2.4 zu § 23 BHO:

„Keine Zuwendungen sind insbesondere [...] Entgelte auf Grund von öffentlichen Aufträgen. Dies sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird [...].“

Bei einem öffentlichen Auftrag beschafft sich der Staat von einem Dritten eine Leistung, die er zu seiner unmittelbaren eigenen Aufgabenerfüllung selbst einsetzt. Der Auftragnehmer wiederum hat in der Regel kein primäres Interesse an der Leistung als solcher, sondern sein wirtschaftliches Interesse ist darauf gerichtet, ein angemessenes Entgelt einschließlich Gewinn für die Leistung zu erhalten (vgl. Nr. 1.5 der Anlage zu Nr. 1.2.4 zu § 23 LHO Hessen). Es kommt zu einem Tausch **„Leistung gegen Geld“**.

## V. Stichwortverzeichnis

- A**bgestuftes Zuwendungsverhältnis 409
- Abgrenzung von Zuwendungen 60, 62
- Abgrenzung von Zuwendungen zu öffentlichen Aufträgen 60, 411
- Ablehnung 204, 219
- Ablehnungsgründe 220
- Abrufverfahren 225, 230, 234, 318, 360, 416
- Abweichung von Verwaltungsvorschriften 376
- AGVO 431
- Alkohol 154
- Allgemeine Nebenbestimmungen 214
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften 44
- gesetzvertretende Funktion 43
  - Regelungsgegenstände 44
  - Verfahrensregelungen 44
- Als baldige Verwendung 192, 226, 228, 234, 285, 318, 361, 416
- AMIF 441
- ANBest-ESF 444
- Änderung von Zuwendungsbescheiden 371
- Anforderungsverfahren 226, 229, 318, 360, 416
- Angaben
- unrichtige oder unvollständige 124, 310, 369
- Anhörung 271, 327, 350, 452
- Anmeldeschwellen 433
- Anreiz 59, 83, 96, 143, 332, 380
- Anreizfunktion 34, 156
- Anteilfinanzierung 91
- Antragsprüfung 76, 165, 180, 186, 204, 220, 271, 387, 414
- Anwendungsvorrang 438
- Anzeigepflicht 64
- Arbeitsplan 77, 133, 190, 207, 241, 277, 313
- Arbeitsprogramm 174
- Arglistige Täuschung 310, 328
- Aufhebungsgrund 291, 326, 345
- Auflage 184, 214, 258, 298, 321
- Auflagenverstoß 239, 315, 320, 370, 401
- Auflösende Bedingung 301, 336, 338, 341
- Aufstockung 374
- Auftrag 60, 89, 398, 406, 411, 413
- Ausgabearten 140
- Ausgaben, vgl. auch Zuwendungsfähige Ausgaben 244
- Auskunftspflicht 273
- Ausland 36, 121, 228, 229
- Ausländische Empfänger 208
- Auswahlmessen 367
- Auszahlung der Zuwendung 45, 48, 72, 91, 149, 222, 260, 261, 355, 416

- Auszahlungsstopp 259, 283  
 Auszahlungstag 226, 229, 232, 361
- B**agatellförderungen 185  
 Bagatellgrenze 311, 323, 333, 358  
 Bankdarlehen 94, 95, 198  
 Basiszinssatz 232, 353, 358  
 Baumaßnahmen 43, 90, 99, 107, 108, 162, 194, 243, 379, 383, 385  
 – übergreifende 45  
 Bearbeitungsfrist 325  
 Begünstigung 424  
 Beihilfe 422  
 Beihilfefähige Kosten 432  
 Beihilfentransparenzdatenbank 433  
 Belege 245, 251, 253, 273, 378, 419  
 Belegliste 245, 251, 257, 269, 273, 274  
 Beleihung 43, 412  
 Beschaffungen 107, 138, 194, 317, 406  
 Besondere Nebenbestimmungen 217, 444  
 Besondere Verwaltungsvorschriften 45  
 Besserstellungsverbot 77, 151, 389, 390  
 Bestandskraft 222, 307, 371  
 Bestechung 310, 328  
 Bestenauslese 69, 168, 183  
 Best Practice 298  
 Betrauungsakt 437  
 Bewertungskriterien 169
- Bewilligung 59, 91, 122, 204, 282, 379  
 Bewilligungszeitraum 139, 148, 207, 255, 315, 374  
 Bewirtungsausgaben 154  
 Bild- oder Datenträger 254  
 Binnenrecht 206  
 Bonität 94, 169, 193  
 Bonitätsprüfung 94, 194  
 Bruttoinlandsprodukt 442  
 Buchführung 190, 253, 254  
 Bundesrechnungshof 40, 43, 44, 49, 217, 252, 262, 266, 271, 297, 396  
 – Prüfungsrecht 216  
 Bundesverwaltungsgericht 50, 55, 301, 326, 336, 342  
 Bürgerschaftliches Engagement 153  
 Businessplan 195
- D**arlehen 93  
 DAWI 435  
 DAWI-Beschluss 436  
 DAWI-De-minimis 436  
 DAWI-Rahmen 437  
 Deckungsmittel 72, 86, 139, 142, 244, 300, 316, 329, 330, 333, 338, 362, 372  
 De-minimis-Förderungen 434  
 De-minimis-Verordnung 434  
 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) 435  
 Dingliche Sicherung 319  
 Doppelabrechnung 165  
 Doppelte Buchführung 144  
 Drittmittel 196, 373

## V. Stichwortverzeichnis

- Drohung 310, 328  
Durchgriffsrechte 421
- E**  
Effet utile 438, 439  
EFRE 440  
Eigenbelege 253  
Eigeninteresse 200  
Eigenleistungen 382  
Eigenmittel 89, 196, 197, 199, 221, 223, 444  
Einfache Förderungen 182  
Einfacher Verwendungsnachweis 245, 251  
Einnahmen, vgl. auch Deckungsmittel 90, 101, 139, 196, 244, 274, 278  
Einrede 348  
Einzelrechnungsprüfung 278  
EMMF 441  
Empfänger der Weiterleitung 409  
Empfängerhorizont 54, 209, 313  
Endempfänger 417  
Entgelt 60, 411, 412  
Entreicherung 347  
Entscheidungsfrist 325  
Entschließungsermessen 367  
Entwicklungshilfe, vgl. Entwicklungszusammenarbeit 37  
Entwicklungsvorhaben 43, 107  
Erfolgskontrolle 45, 78, 100, 108, 175, 176, 179, 207, 292  
Erfüllungsgehilfe 415  
Ergebnisindikatoren 444  
Erhebliches staatliches Interesse 68
- Ermäßigungsklausel 90, 143, 301, 330, 335, 336, 341, 344, 345  
Ermessen 47, 53, 59, 307, 322, 366  
Ermessensausübung 322, 414, 448  
Ermessensfehler 369  
Ermessensfehlgebrauch 370  
Ermessensnichtgebrauch 369  
Ermessensreduzierung auf null 439  
Ermessensüber- oder -unterschreitung 370  
Ersatzkraft 159  
Erstattung der Zuwendung 97, 346  
ESF+ 440, 442  
EU-Beihilferecht 422, 423  
EuGH 439  
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 441  
Evaluation 444
- F**  
Fahrlässigkeit 348, 349  
Fehlbedarfsfinanzierung 82, 91, 96, 101, 196, 199, 221, 223, 234, 451  
– anteilige 83, 224  
Fehlverhalten 323, 324  
Festbetragsfinanzierung 85, 91, 96, 202, 215, 224, 233, 234, 252, 300, 332, 339, 375  
Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben 185  
Fiktive Ausgaben 152

- Finanzierungsarten 45, 81, 335, 339  
     – Übersicht 91  
 Finanzierungsformen 45, 92  
 Finanzierungsplan 77, 79, 126, 139, 145, 158, 207, 209, 219, 241, 275, 313  
 Finanzierungsübersicht 77, 142, 145, 158, 250  
 Finanzierungsverbesserungen 83, 85, 278, 300, 329, 338, 341, 357, 375  
 Finanzkorrekturen 442, 447  
 Fingierung 356  
 Fonds für einen gerechten Übergang 441  
 Fördergebietskarte 429  
 Förderperiode 443  
 Förderprogramm 36, 47, 50, 83, 87, 100, 164, 182, 443  
 Förderrichtlinien 46, 49, 50, 131, 137, 148, 171, 201, 220, 304, 343, 348, 433  
     – Außenwirkung 51  
     – Bekanntmachung 50  
     – Erlass 48  
     – Funktion 47  
     – Gleichbehandlung 51  
     – Rechtscharakter 50  
     – Regelungsinhalt 48  
 Förderwürdigkeit 69  
 Förderziel 65, 67, 69, 134, 135, 174, 183, 220, 238, 241, 293, 298, 299, 314, 315, 372, 373  
     – Formulierung 174  
 Formenmissbrauch 412  
 Frist für die Rücknahme oder den Widerruf 326  
**G**  
 Gebietskörperschaften 252, 319, 378  
 Gegenstand/Gegenstände 53, 151, 152, 198, 208, 275, 319  
 Geldfluss 148  
 Gemeinkosten 155  
 Gemeinsame Förderungen 40, 245, 264, 345, 378, 396, 450  
 Generalprävention 309  
 Gerichtshof der Europäischen Union 431  
 Gesamtfinanzierung 126, 142, 143, 196, 218, 275, 285  
 Gesamtrechnungsprüfung 278  
 Geschenke 154  
 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 400  
 Gestaltungsanspruch 33  
 Geteilte Mittelverwaltung 441  
 Gewährleistung 317  
 Gewerbliche Unternehmen 155  
 Grobe Fahrlässigkeit 416  
 Grundausstattung 79, 90, 137, 138, 157, 158, 159  
 Grundrechtsbezug 56  
 Grundsätze für Förderrichtlinien 49  
 Gutachter 172  
**H**  
 Haftung 415  
 Hauptbestimmung 213  
 Haushaltsgrundsätzegesetz 40  
 Haushaltsplan 143  
 Höchstbetrag 203, 207, 343, 434  
 Höchstsätze 445  
 Höhe der Zuwendung 195  
 Honorare 154, 172



## V. Stichwortverzeichnis

**Innergemeinschaftlicher Handel** 424

Insolvenzverfahren 193, 314

Institutionelle Förderung 43, 65, 75, 83, 127, 199, 257, 276, 391

Interessenbekundungsverfahren 166

Interessenlage 331, 332

Interessenvermischung 153

Inventarisierung 215, 317

Isolierter Zinsanspruch 232, 285, 360

**Jahresabschluss** 277

Jahresfrist 325, 327, 349, 439

Jährlichkeitsgrundsatz 144, 229

Jury 172

Just Transition Fund (JTF) 441

**Kaufmännische Buchführung** 246

Kleinbetragsregelung 232, 356, 358

Kofinanzierung 444

Kohäsionsfonds (KF) 440

Korrektur von Finanzierungsverbesserungen 329, 340

Kosten 155

Kostenbasis 139, 155

Kursorische Prüfung 267

**Leistungen rein lokaler Art** 427

Leitlinien 403, 404

Letztempfänger 409, 420, 422

Lieferungs- oder Leistungsvertrag 379, 381

**Massenförderungen** 51, 52, 183, 185

Maßnahmenbeginn 192, 274, 275, 305, 379

Maximalprinzip 316

Mehreinnahmen 338

Meilensteinplan 136, 138, 141

Minderausgaben 339

Mindestanteil 270

Mindestlohn 189

Mindestprüfungsturnus 271

Minimalprinzip 71, 186, 316

Mitteilungspflichten 190, 216, 320, 433, 444

Monitoring 219, 237

**Nachbewilligung** 203, 374

Nachhaltigkeit 194

Nachkalkulation 246

Nachweis

– zahlenmäßiger 244, 419

Nebenbestimmungen 213

Nicht alsbaldige Verwendung, vgl. alsbaldige Verwendung 318

Nicht mehr zweckentsprechende Verwendung 319

Nichtverschulden 323

Notifizierung 430, 431

Notwendigkeit 437

Nutzwertanalyse 169, 202  
– Beispiel 171

**Oberschwelliges Vergaberecht** 449

Öffentliche Aufträge, vgl. Auftrag 60

Omnibusprinzip 79

Operationelle Programme 443

- Ordnungsgemäße Geschäftsführung 282
- Örtliche Erhebung 191, 273
- P**auschale 87, 160, 187, 202, 252, 314, 444, 448  
– Maßeinheit 88
- Pauschalierung 444
- Pauschalsätze „für Finanzkorrekturen“ 448
- Personalausgaben 140, 148, 151, 159, 161, 164, 189, 228, 274, 348, 389
- Preisüberwachungsstellen 282
- Projektbeschreibung 126, 133, 207, 237, 241, 243, 274, 283, 298, 313, 322, 372
- Projekteinnahmen 143, 224, 244, 333, 338, 357
- Projektförderung 43, 65, 72, 74, 99, 128, 133, 139, 149, 168, 236, 242, 245, 251, 255, 286, 313, 333, 379, 389, 391, 414
- Prüfbehörde 446
- Prüfung des Verwendungsnachweises 42, 162, 241, 261, 298, 326, 328, 344, 396, 419
- Prüfungen der Rechnungslegung 446
- Prüfungsmaßstab 450
- Prüfungsrecht 43
- Prüfungsvermerk 283
- Q**uasi-institutionelle Förderung 79
- R**abatte 317
- Rasenmäherkürzungen 79
- Rechnungsführung 446
- Rechnungshof 449
- Rechtsbehelf 223
- Rechtscharakter 50
- Rechtsmittelverzicht 223
- Rechtsquellen 41
- Reihenfolge der Inanspruchnahme der Deckungsmittel 362
- Reihenfolge der Inanspruchnahme der Zuwendung 318
- Repräsentationsausgaben 317
- Rückforderung 423
- Rückforderung von Beihilfen 438
- Rücklagen 72, 279
- Rücknahme rechtswidriger Zuwendungsbescheide 302
- Rückstellungen 279
- S**achbericht 237, 241, 243, 272, 274, 276, 280, 418
- SANI-Meldungen 433
- Schlussbescheid 280, 292, 342, 344, 347, 348, 349, 350, 353, 355
- Schlussrate 260
- Selbstkosten 156
- SMART-Konzept 175, 295, 297
- Spenden 34, 35, 198, 244, 279
- Spiegelbildlichkeit 241
- Stammpersonal 79, 199
- Stichprobe in der Stichprobe 273
- Stichproben 191, 270
- Stichprobenkontrollen 434
- Stichprobenverfahren 270
- Stillhalteverpflichtung 430

## V. Stichwortverzeichnis

Struktur- und Investitionsfonds  
440, 447

Subsidiarität 33  
– gesellschaftspolitische  
Bedeutung 70

Subsidiaritätsgrundsatz 69, 71,  
87, 93, 98, 143, 157, 380, 388,  
432

Subventionsbegriff 62

Subventionsbetrug 62

Subventionserhebliche Tat-  
sachen 63

Systemprüfungen 446

**T**arifvertrag 193

Teilfinanzierung 72, 81, 91

Treuhändern 412

**V**

**Ü**berleitungsrechnung 127,  
246

Umsatzsteuer 150

Umsatzsteuerpflicht 61, 412

Unabhängige Prüfbehörde 446

Unbedingt rückzahlbare  
Zuwendungen 426

Unentgeltliche Leistungen 90

Ungerechtfertigte Bereicherung  
347

Unregelmäßigkeiten 448

Unrichtige oder unvollständige  
Angaben 63, 124, 310, 369

Unternehmen 57, 84, 214, 423,  
424, 431, 434, 437

Unterswellenvergabeordnung  
(UVgO) 400

Unterschwellige Vergaberecht  
449

Unterstützungsfunktion 34

Unwirksamkeit 300

**V**eranschlagungsvoraus-  
setzungen 43

Veranschlagung von  
Zuwendungen 42, 97

Verdingungsordnung für  
Leistungen (VOL/A) 403

Vergaberecht 61, 89, 215, 275,  
317, 398, 448

Vergabe- und Vertragsordnung  
für Bauleistungen (VOB/A)  
400, 403

Verhältnismäßigkeit 309, 323,  
451

Verjährung 349

Verlängerter Schreibtisch 410

Vermerk über das Ergebnis der  
Antragsprüfung 180

Vermögensrechnung 278

Veröffentlichung 446

Verschulden 323

Vertragsverletzungsverfahren  
439

Vertrauensschutz 307, 373, 439

Verwaltungsbehörde 445, 446

Verwaltungsvereinfachung 86,  
96, 164, 224, 252, 323

Verwaltungsverfahrensgesetz  
121

Verwaltungsvorschriften 40

Verwendung  
– nicht alsbaldige 192

Verwendungsbestätigung 252

Verwendungsnachweis, vgl.  
auch Prüfung des Verwen-  
dungsnachweises 240, 418

Verzinsung 95, 209, 218, 235,  
318, 321, 378, 426, 439

– bei nicht alsbaldiger  
Verwendung 359

- des Erstattungsbetrags 353
- Vier Kriterien 423
- Vollfinanzierung 72, 81, 91, 96, 185, 224, 329
- Vorarbeiten 381
- Vorhabenbeginn 380, 382, 384
- Vorhabenprüfungen 446
- Vorlage des Verwendungsnachweises 254
- Vorläufige Gewährung der Zuwendung 339
- Vorläufiger Zuwendungsbescheid 292, 342
- Vorsatz 416
- Vorsteuerabzug 150
- Vorsteuerabzugsberechtigung 128, 149, 150
- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn 269, 379
- W**egfall des Zuwendungsanspruchs 299
- Weiterleitender Erstempfänger 409
- Weiterleitung 45, 209, 408
- Weiterleitungskaskade 410
- Wesentlichkeitstheorie 55
- Wettbewerbsvorteil 424
- Widerruf 300, 301
  - des Zuwendungsbescheids 338
  - rechtmäßiger Zuwendungsbescheide 311
- Wirkungskontrolle 295
- Wirtschaftlichkeit 59, 124, 144, 183, 224, 231, 274, 297, 308, 316, 322, 323, 342, 367, 373, 403, 406, 437, 450
- Wirtschaftlichkeitskontrolle 295
- Wirtschaftsplan 101, 108, 127, 139, 143, 207, 209, 277, 313
- Wirtschaftsprüfer 279
- Wissenschaftsfreiheitsgesetz 397
- Z**ahlenmäßiger Nachweis 244, 267, 268, 419
- Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung 225
- Zahlungseingang 230, 355
- Zielerreichungskontrolle 294
- zins-Online 359
- Zügigkeitsgebot 357
- Zuschuss 93, 99
- Zuverlässigkeit 141, 169, 190, 270
- Zuwendung
  - Zweckbindung 60
- Zuwendungen 34
  - doppelte Funktion 33
  - finanzielle Bedeutung 35
  - Funktion 34
  - vier wesentliche Merkmale 59
  - Vorteile 34
- Zuwendungsantrag 123, 138
  - elektronisch 125
  - Prüfung 165
- Zuwendungsarten 43, 73
- Zuwendungsbaumaßnahmen, vgl. Baumaßnahmen 107
- Zuwendungsbegriff 57
  - Gesetzeswortlaut 57
  - Konkretisierung 58
  - Zusammenfassung 58



## V. Stichwortverzeichnis

- Zuwendungsbescheid 206, 371, 416
  - Empfängerhorizont 54
  - Mindestbestandteile 207
  - Widerrufsmöglichkeit 231
- Zuwendungsfähige Ausgaben 48, 77, 81, 126, 156, 189, 195, 207, 329
  - Begriff 147
- Zuwendungsrecht 39, 71
  - des Landes 38
  - Homogenität 40
  - öffentliches Recht 120
- Zuwendungsverfahren 122
- Zuwendungsvertrag 121, 208, 416, 421
- Zuwendungszweck
  - zwei Komponenten 65
- Zweckbindung 218
- Zweckentsprechende Verwendung 66
  - Zeit 319
- Zwischengeschaltete Behörden 445
- Zwischennachweis 236, 245, 259, 283